

**Haushaltssicherungskonzept****Auszüge aus dem Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein)  
für den Zeitraum 2012 bis 2021****Gesetzliche Grundlagen**

Die Gemeinden haben gemäß § 75 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein–Westfalen (GO) ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Die Gemeindeordnung beschreibt die Rechtsgrundlage zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes im § 76. Am 04.06.2011 ist eine Änderung des § 76 GO NRW in Kraft getreten, wonach nunmehr der Haushaltsausgleich in einem Zeitraum von 10 Jahren erreicht werden soll.

**Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die Stadt Voerde befindet sich seit dem Jahr 1992 in der Haushaltssicherung mit der Verpflichtung zur Aufstellung und Beschlussfassung von Haushaltssicherungskonzepten. Unterbrochen wurde dieser Zustand lediglich in den Jahren 1999 bis 2002, in denen es gelang, einen strukturellen Ausgleich des damaligen Verwaltungshaushalts zu erreichen, sowie in den Jahren 2008 und 2009, in denen nach Umstellung auf das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) ein „fiktiver“ Haushaltsausgleich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage möglich war. In den Jahren 2006 und 2007 musste die Genehmigung der Haushaltssatzung und des HSK`s durch den Landrat in Wechsel als untere staatliche Verwaltungsbehörde versagt werden, da die Voraussetzungen hinsichtlich des gesetzlich vorgeschriebenen Konsolidierungszeitraumes nicht erfüllt waren.

Aufgrund der dramatischen Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen war für den Planungszeitraum 2010 ff. ein neues weitergehendes HSK aufzustellen und in den Folgejahren fortzuschreiben. Auch die Haushaltssicherungskonzepte der Jahre 2010 und 2011 wurden nicht genehmigt, da der gesetzlich vorgeschriebene Konsolidierungszeitraum nicht eingehalten werden konnte.

## Haushaltssicherungskonzept

### Haushaltsausgleich

Die gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich besagen:

*Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn in der Ergebnisrechnung die Erträge die Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Der Haushalt ist dann lediglich anzeigepflichtig.*

*Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Auch dann ist der Haushalt lediglich anzeigepflichtig.*

*Bei nicht ausreichender Deckung eines Defizits durch die Ausgleichsrücklage vermindert sich die allgemeine Rücklage und der Haushalt wird genehmigungspflichtig.*

*Bei Verminderung der allgemeinen Rücklage im mittelfristigen Planungszeitraum in einem Jahr um mehr als 25 % oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um jeweils mehr als 5 % besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.*

Auf Basis der aktuellen Prognosezahlen einschließlich der beschlossenen neuen Konsolidierungsmaßnahmen und der voraussichtlichen Jahresabschlüsse werden sich die Fehlbeträge, die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Haushaltsausgleich gem. vorläufigen Haushaltsabschlüssen 2008 - 2011 und Haushaltsplanung 2012 - 2015								
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
01.01. Allg. Rücklage	43.444.000	47.630.000	47.630.000	47.630.000	47.630.000	38.345.000	32.131.000	27.211.000
Ausgleichsrücklage	13.430.000	13.430.000	9.483.000	4.053.000	1.112.000	0	0	0
Eigenkapital insgesamt	56.874.000	61.060.000	57.113.000	51.683.000	33.193.830	38.345.000	32.131.000	27.211.000
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>4.186.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>		<b>3.947.000</b>	<b>5.430.000</b>	<b>2.941.000</b>	<b>10.397.000</b>	<b>6.214.000</b>	<b>4.920.000</b>	<b>3.220.000</b>
31.12. Allg. Rücklage	47.630.000	47.630.000	47.630.000	47.630.000	38.345.000	32.131.000	27.211.000	23.991.000
Ausgleichsrücklage	13.430.000	9.483.000	4.053.000	1.112.000				

Haushaltsausgleich gem. Prognoserechnung 2016 - 2021						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
01.01. Allg. Rücklage	23.991.000	21.593.000	20.578.000	20.221.000	20.504.000	21.469.000
Ausgleichsrücklage	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital insgesamt	23.991.000	21.593.000	20.578.000	20.221.000	33.193.830	21.469.000
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>283.000</b>	<b>965.000</b>	<b>1.692.000</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>2.398.000</b>	<b>1.015.000</b>	<b>357.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
31.12. Allg. Rücklage	21.593.000	20.578.000	20.221.000	20.504.000	21.469.000	23.161.000
Ausgleichsrücklage	0	0	0	0		

Die vorstehende Darstellung weist aus, dass ab dem Jahr 2012 der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch die Ausgleichsrücklage nicht mehr gedeckt werden kann und sich das Eigenkapital in Form der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ( 2015) von ursprünglich rd. 56,9 Mio. € bis auf rd. 24,0 Mio. € verringern wird.

Eine bisher angenommene Überschuldung ab dem Jahr 2017 wird voraussichtlich nicht eintreten, da das städtische Eigenkapital in Form der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage nach der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2008 gegenüber der vorläufigen Eröffnungsbilanz um rd. 6,5 Mio. € höher ist.

Die vorläufige Eröffnungsbilanz wies ein Eigenkapital von rd. 50,4 Mio. € aus. Nach der aufgestellten und bestätigten Eröffnungsbilanz beläuft sich das Eigenkapital auf rd. 56,9 Mio. €.

Ferner ist aus den Erkenntnissen der Eröffnungsbilanz und des ersten Jahresabschlusses 2008 von deutlich geringeren Fehlbeträgen der Jahre 2009 bis 2011 auszugehen, als dies bisher angenommen wurde.

## Haushaltssicherungskonzept

### Haushaltsausgleich/Haushaltssicherungskonzept

Die bisherige Regelung des § 76 GO besagte, dass die Genehmigung eines HSK`s nur erteilt werden kann, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Durch eine mit Gesetz vom 18.05.2011 beschlossene und am 04.06.2011 in Kraft getretene Änderung des § 76 GO haben die Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit, auch eine Genehmigung für ein HSK zu erhalten, wenn der Haushaltsausgleich im 10. Jahr wieder erreicht wird.

Für die Stadt Voerde, die erstmals im Jahr 2010 ein HSK aufstellen musste bedeutet das, dass mit dem HSK spätestens im Jahr 2021 ein Haushaltsausgleich erreicht werden muss, damit dieses HSK durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden kann.

Die Genehmigungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn das HSK innerhalb der 10-Jahres-Frist sowohl den jahresbezogenen Haushaltsausgleich als auch den vollständigen Abbau einer Überschuldung darstellt.

Die Prognose der Haushaltsentwicklung bis zum Jahr 2021 zeigt, dass ein Haushaltsausgleich im Jahr 2019, also innerhalb dieser Frist wieder erreicht wird. Hierzu bedarf es jedoch neben der Fortschreibung der bisher beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen erheblicher weiterer Konsolidierungsmaßnahmen, die in den vorgenannten voraussichtlichen Abschlusszahlen bereits berücksichtigt worden sind. Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt ‚neue Konsolidierungsmaßnahmen‘ und im Maßnahmenkatalog zum HSK dargestellt.

Die Haushaltssicherungskonzepte der Jahre 2010 und 2011 konnten durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigt werden, da innerhalb der gesetzlichen Frist gem. der alten Fassung des § 76 GO mit den bisher beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen kein Haushaltsausgleich erreichbar war. Die Haushalte der Jahre 2010 und 2011 wurden dadurch nicht rechtskräftig und die Stadt befindet sich seit 2010 in der dauerhaften Übergangswirtschaft, dem sogenannten Nothaushaltsrecht.

Durch die verlängerte Frist zum Haushaltsausgleich, die verbesserte Ausgangslage auf Basis der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2008, der Erkenntnis zu den voraussichtlichen Jahresabschlüssen 2009 bis 2011 sowie der zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen wird eine Überschuldung nicht eintreten und ein Haushaltsausgleich im Jahr 2019 möglich sein. Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 werden dadurch erfüllt.

Unabhängig von einer Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und einer Festlegung des Haushaltsausgleichs auf das Jahr 2019 besteht für die Stadt die Pflicht zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich. Es gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele der Gemeindeordnung sowie die Hinweise im Leitfaden des Innenministers NRW ‚Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung‘ vom 06.03.2009.

### Haushaltssicherungskonzept 2012

#### Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aus 2011

Die Fortschreibung des HSK`s aus 2011 führte im Ergebnis zu Konsolidierungsmaßnahmen in einem Umfang von

1.162.500 €

### Haushaltssicherungskonzept

Schwerpunkte der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes :

Verbesserung der Einnahmesituation durch

- |  |           |
|--|-----------|
| • Anpassung verschiedener Gebühren und Entgelte  | 25.800 €  |
| • Erhöhung der Grundsteuer B                     | 278.200 € |
| • Erhöhung der Hundesteuer und Vergnügungssteuer | 37.500 €  |

Ausgabenreduzierungen durch

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Senkung des Personalaufwands durch personalpolitische Maßnahmen        | 180.000 €       |
| • Reduzierung des Repräsentations-, Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes | 332.000 €       |
| • Optimierung Eigenreinigung<br>(ab 2013 jährlich 150.000 €)             | 75.000 €        |
| • Übertragung von Sportanlagen auf Vereine                               | 120.500 €       |
| • Reduzierung von freiwilligen oder vereinbarten Zuschüssen an Dritte    | 24.500 €        |
| • <u>Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften</u>              | <u>89.000 €</u> |
| Summe der Konsolidierungsmaßnahmen 2012                                  | 1.162.500 €     |

#### Neue Konsolidierungsmaßnahmen

Mit dem Ziel, innerhalb des durch § 76 GO NRW (neue Fassung) vorgeschriebenen Zeitrahmens einen Haushaltsausgleich zu erreichen, wurden folgende neue Maßnahmen in das HSK aufgenommen:

- |  |                           |           |
|--|---------------------------|-----------|
| • Anpassung des Hebesatzes Grundsteuer A | von 255 auf 270 % ab 2013 | 3.600 €   |
|  | von 270 auf 280 % ab 2017 | 2.400 €   |
| • Anpassung des Hebesatzes Grundsteuer B | von 435 auf 460 % ab 2013 | 278.000 € |
|  | von 460 auf 480 % ab 2015 | 225.000 € |
|  | von 480 auf 500 % ab 2017 | 230.000 € |
| • Anpassung des Hebesatzes Gewerbesteuer | von 450 auf 460 % ab 2014 | 250.000 € |
|  | von 460 auf 470 % ab 2017 | 285.000 € |
| • Aufgabe von Grundschulstandorten       | ab 2015                   | 300.000 € |
|  | ab 2016                   | 600.000 € |
|  | ab 2017                   | 900.000 € |
| • Aufgabe Lehrschwimmbad                 | ab 2015                   | 60.000 €  |
| • Einrichtung eines Hausmeisterpools     | ab 2013                   | 20.000 €  |
|  | ab 2014                   | 30.000 €  |
|  | ab 2015                   | 50.000 €  |
| • stufenweise Umsetzung                  | ab 2013                   | 20.000 €  |
| von Energiesparmaßnahmen                 | ab 2014                   | 30.000 €  |

### Haushaltssicherungskonzept

	ab 2015	40.000 €
	ab 2016	50.000 €
	ab 2017	60.000 €
	ab 2018	70.000 €
• Änderung Bereitschaftsdienste/ Einführung von Jahresarbeitszeitkonten	ab 2015	50.000 €
• Reduzierung Personalaufwand durch Stellenabbau		
	ab 2013	50.000 €
jährliche Steigerung um 50.000 €	bis 2018	300.000 €

Die einzelnen Maßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen auf die jeweiligen Haushaltsjahre sind in einem Maßnahmenkatalog, der Bestandteil dieses Sicherungskonzeptes ist, zusammengefasst und näher erläutert.

Insgesamt führen die Fortschreibung der HSK-Maßnahmen des Jahres 2011 sowie die beschlossenen neuen Konsolidierungsmaßnahmen zu Haushaltsverbesserungen in den Jahren

•	2011	von rd.	834.000 €,
•	2012	von rd.	1.162.000 €,
•	2013	von rd.	1.614.000 €,
•	2014	von rd.	1.958.000 €,
•	2015	von rd.	2.654.000 €,
•	2016	von rd.	3.039.000 €,
•	2017	von rd.	3.899.000 €,
•	2018	von rd.	3.985.000 €,
•	2019	von rd.	3.968.000 €,
•	2020	von rd.	3.993.000 €,
•	2021	von rd.	3.976.000 €.

Unabhängig von den o.a. Maßnahmen des Sicherungskonzeptes im Ergebnisplan wurden zur Begrenzung der Fehlbedarfe in den Ergebnisplänen und zur Minimierung der investiven Verschuldung in den Finanzplänen gegenüber den Haushaltsanmeldungen bereits Streichungen, Kürzungen und Verlagerungen vorgenommen:

Diese Maßnahmen beinhalteten insbesondere:

- die Kürzung von Festwerten für Ersatzbeschaffungen und geringfügigen Wirtschaftsgütern (Büroausstattung, Schulausstattungen, Arbeitsgeräte u.a.) sowie
- Kürzungen, Streichungen und zeitliche Verlagerungen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.

## Haushaltssicherungskonzept

### Haushaltsabschlüsse / Haushaltsausgleich

Unter Einbeziehung der beschlossenen neuen Haushaltssicherungsmaßnahmen werden im Planungszeitraum bis 2015 einschließlich der Prognoseplanung bis 2021 folgende Abschlussergebnisse der Ergebnispläne erwartet:

Abschlussergebnisse einschließlich neuer HSK-Maßnahmen											
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
voraussichtliche Ergebnisse Gesamthaushalt	-3.000.000	-10.397.000	-6.212.000	-4.911.000	-3.217.000	-2.398.000	-1.015.000	-357.000	283.000	965.000	1.692.000

Ein struktureller Ausgleich der Ergebnispläne ist aus heutiger Sicht im Jahr 2019 zu erwarten.

Das Eigenkapital in Form der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage von ursprünglich rd. 56,9 Mio. € wird innerhalb des Zeitraumes bis 2021 auf rd. 23 Mio. € sinken.

### Haushaltssicherungsmaßnahmen des Finanzplans

Für den Finanzplan ist das Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ein Abbau der unrentierlichen oder teilrentierlichen Verschuldung. Erreicht werden kann das durch konsequente Einhaltung der Kreditlinie gemäß dem Leitfaden des Innenministers „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009.

Die Investitionstätigkeit im un- oder teilrentierlichen Bereich muss sich beschränken auf Maßnahmen,

- die aufgrund gesetzlicher oder rechtlicher Verpflichtungen erforderlich sind,
- die aus Verkehrssicherungsgründen unabweisbar sind,
- die zum Erhalt und zur Sicherung der städtischen Vermögenssubstanz unverzichtbar sind oder deren zeitlicher Aufschub unwirtschaftlich ist,
- die in hohem Maße durch Zuschüsse oder Beiträge refinanziert werden,

Maßnahmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind auf unbestimmte spätere Zeiträume zurückzustellen.